Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

## In Concurssachen. — Droit de concours dans les faillites.

65. Urtheil vom 10. Juli 1891 in Sachen Preisig.

A. Johann Biedermann von Fischingen gerieth anno 1885 in Walbstatt, Kantons Appenzell Außerrhoden, in Konkurs, mit einem Defizit von 11,607 Fr. 65 Cts. Inzwischen war Biedermann nach Wittenbach, Kantous St. Gallen, übergesiedelt, und fiel dort am 31. Oktober 1890 abermals in Konkurs.

B. Da die st. gallische Fallimentsbehörde vernahm, daß 3. Biebermann am 16. Oktober 1890 in Folge Todes einer Frau Magdalena Rlee in Waldstatt ein Erbe von 9866 Fr. zugefallen, verlangte sie am 20. November 1890 von der Gemeindebehörde Walhstatt Auslieferung dieses Erbantheils. Diese Herausgabe wurde am 22. November abgeschlagen, weil die Erhschaft vorerst zur Befriedigung ber alten appenzeller Gläubiger verwendet werde. Am 6. Februar 1891 forderte denn auch die Gemeindekanzlei Walbstatt die alten und neuen Gläubiger des Joh. Biebermann, welche auf das Erbe Anspruch machen, durch öffentliche Be= kanntmachung im amtlichen Blatte auf, ihre Rechnungen innert zwei Monaten einzureichen. Auf Gesuch der Auffallskommission Tablat vom 16. Kebruar 1891 verlangte der Regierungsrath von St. Gallen von demjenigen von Appenzell Außerrhoden Außlieferung bes Erbtheils an die Auffallsbehörde Tablat, gestüt auf Art. 1 bes Konkordates vom 7. Juni 1810. Durch Bescheid

vom 11. März 1891 lehnte jedoch der Regierungsrath von Appenzell Außerrhoden ab, diesem Berlangen zu entsprechen, ins dem das dem Biedermann von der Frau Klee zugefallene Erbe nach Gesetz und Praxis auf die frühere appenzellische Konkurssmasse zu Eigenthum übergegangen sei. Wolle dieses Eigenthum bestritten werden, so müsse gemäß dem citirten Konkordate vorerst vom Richter der belegenen Sache, also dem appenzellsaußerrhos dischen Richter entschieden werden und sei der appenzellische Resgierungsrath nicht kompetent, dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

C. Gegen diesen Entscheid hat J. U. Preisig in Schwellbrunn als Gläubiger bes Biedermann Beschwerde beim Bundesgerichte erhoben und das Begehren gestellt, das Bundesgericht wolle erkennen, ber Erbantheil bes Johann Biebermann an ber Ber-Lassenschaft der Magdalena Klee in Waldstatt falle in die Kon= kursmasse bes Biebermann in Tablat, Kantons St. Gallen, und es haben die hiefur zuständigen Behörden des Kantons Appenzell Außerrhoden dafür zu forgen, daß der bezeichnete Erbtheil an die genannte Konfursmaffe abgegeben werbe. Bur Begründung macht Rekurrent geltend: Die dem Johann Biedermann angefallene Erbschaft sei am 31. Oktober vorigen Jahres, dem Tage bes Konkursausbruches in Tablat, noch Vermögen des Konkursiten Biedermann gewesen und falle baber gemäß Art. 1 bes Konkor= bates vom 7. Juni 1810 in die st. gallische Konkursmasse, welche in diesem Falle als Hauptmasse erscheine. Appenzell sei demnach nicht berechtigt, über diesen lediglich aus beweglichem Vermögen bestehenden Erbtheil einen Separatkonkurs zu Gunften der fruhern Gläubiger zu eröffnen und den Erbtheil mit Arreft zu belegen, indem Biedermann sein Domizil lediglich in Wittenbach, Rantons St. Gallen, habe. Ein Eigenthumsrecht der frühern appenzellischen Gläubiger an dem Erbiheil gebe es so wenig als eine Konkursmasse von 1885, benn dieser Konkurs sei längst erledigt. Zudem gehe selbst nach § 14 des appenzellischen Konkurs= gesetzes der Erbtheil nicht blos die alten, sondern auch die neuen Gläubiger an und diefe Gesetzesbestimmung gewähre den alten Gläubigern kein Eigenthums= sondern nur ein Nachforderungs= recht. Gegenüber dem Konkordat aber könne dieses Gesetz über=

haupt nicht angerufen werben. Art. 2 des Konkordats vom 7. Juni 1810 treffe nicht zu, indem überall keine Drittleute auf die in der Erbschaft liegenden Effekten dingliche Ansprüche ers heben.

D. Die Regierung von Appenzell Außerrhoben hat den Antrag gestellt, das Bundesgericht wolle erkennen: "Es könne dem flägerischen Begehren mangels Kompetenz nicht entsprechen; ber Rläger habe seine Rechte vor bem Richter bes Kantons Appenzell Außerrhoden geltend zu machen, der staatsrechtliche Rekurs bes 3. U. Preisig sei bemnach abzuweisen." In ber Begründung bieses Begehrens bemerkt der Regierungsrath : Er habe durch seinen Entscheib vom 11. März laufenden Jahres lediglich eine Gerichts= standsfrage entschieden. Das Bundesgericht könne baber auch nur diese Frage prüfen, dagegen noch nicht darüber urtheilen, ob das erwähnte Erbe an Tablat auszuliefern sei. Zwischen 3. U. Preisig und den Kreditoren von 1885 herrsche Streit barüber, ob jener Erbtheil, mit dem Tode der Magdalena Klee, Gigenthum ber 1885ger Kreditoren geworden sei oder nicht, was zum Mindesten fraglich sei. Hierüber habe aber gemäß Urt. 2 bes Konfordates vom 7. Juni 1810 lediglich der appenzellische Richter zu ent= scheiben, nicht das Bundesgericht. Art. 14 des appenzellischen Konkursgesetes sei von jeher dahin ausgelegt worden, daß, wenn ein Fallit durch Erbschaft oder Glücksfall zu Vermögen gelange, bie Gläubiger denselben zur Nachzahlung des unbezahlt gebliebe= nen Theiles ihrer Forderung anhalten können, und von jeher habe in solchen Fällen die Rekursbehörde von Amteswegen den Erbfall publizirt und das Erbe nach Ablauf der Eingabefrist an die eingeschriebenen und neu angemelbeten Gläubiger vertheilt. Diefes Verfahren sei durch Verfügung bes Regierungsrathes vom 18. Mai 1885 noch präzisirt und bestätigt worden. Die Klee'sche Erbschaft habe baher am 31. Oktober vorigen Jahres keinen Bestandtheil des Biedermannschen Vermögens gebildet, sondern seit dem Todestage der Magdalena Rlee den alten Gläubigern des Biebermann gehört, benen sich neue haben anschließen können. Biedermann habe auch vom 16. bis 31. Oktober vorigen Jahres kein Verfügungsrecht über ben Erbtheil beseffen.

E. Das Kreisschreiben bes Regierungsrathes von Appenzell

Außerrhoden vom 18. Mai 1885 lautet folgendermaßen: "Wenn ein Fallit durch Erbschaft oder Glücksfall zu Vermögen gelangt, so sollen alle seine Kreditoren durch öffentliche Bekanntmachung und außerdem, nach Analogie der Bestimmung im letzten Alinea von Art. 5 desselben Gesetzes, die bekannten, im Auffallsprotokoll verzeichneten Gläubiger auch noch speziell zur Eingabe ihrer Forderungen eingeladen werden, in dem Sinne, daß dann bei der Ausrechnung nur diesenigen Kreditoren berücksichtigt werden, welche Eingaben gemacht haben."

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Bescheid des Regierungsrathes von Appenzell Aukerrhoben vom 11. März dieses Jahres, gegen welchen der vorliegende Rekurs sich richtet, ift nicht gegen den Rekurrenten personlich, sondern gegenüber der Regierung von St. Gallen als Vertreterin ber Kallimentskommission Tablat erlassen, welche in ihrer Eigen= schaft als Konfursbehörde, respektive Konfursverwaltung im Konkurse des Johann Biedermann in Wittenbach die Auslieferung bes dem Biedermann zugefallenen Erbtheils, verlangt hat. Mit Recht hat aber der Regierungsrath von Appenzell Außerrhoden die Legitimation des Refurrenten zur Beschwerde nicht bestritten. Denn interessirt bei dieser Frage sind selbstwerständlich einzig die Konkursgläubiger des Biedermann und es hat auch nur in beren Interesse die Kallimentskommission Tablat respektive die Regierung von St. Gallen, die Aushändigung des Erbtheils verlangt. Bekanntlich ist es denn auch von jeher als zuläßig erachtet worden. daß die Konkursbehörde die Geltendmachung ber Rechte aus dem Konkordate vom 7. Juni 1810, insbesondere die Beschwerbe beim Bundesgerichte ben einzelnen Gläubigern überlasse. Ein solcher Fall liegt nun offenbar vor und es ist demnach auf die Beschwerde einzutreten.

2. Der einzige Grund nun, aus welchem die Regierung von Appenzell Außerrhoden die Auslieferung des fraglichen Erbtheils an die Konkursmasse in Tablat verweigert hat, besteht darin, daß die im Jahre 1885 in dem in Waldstatt über Biedermann ausgebrochenen Konkurse zu Verlust gekommenen Gläubiger den fraglichen Erbtheil zu Eigenthum ansprechen, über die Begründetsheit dieser Ansprache aber gemäß Art. 2 des erwähnten Konkors

dates der Appenzeller Richter, als derjenige der belegenen Sache, zu entscheiden habe und daher der Regierungsrath in der Sache erst kompetent sei, wenn der Richter jene Frage entschieden habe.

3. Kun ist allerdings richtig, daß, wenn eine Konkursmasse Eigenthumsansprüche auf Herausgabe gewisser in einem andern Konkordatskantone gelegenen Objekte erhebt, unter der Behauptung, dieselben gehören dem Kridaren, im Falle der Bestreitung dieser Ansprüche durch den Inhaber der vindizirten Sachen, nach dem Konkordate (Art. 2) der Richter der gelegenen Sache über die Begründetheit dieser Ansprüche zu entscheiden hat (vergl. 3. B. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen VIII, S. 467). Allein gleichwohl kann in casu die Weigerung des Regierungsrathes von Appenzell Außerrhoden, den Erbtheil an die Konkursmasse Tablat auszuliesern, nicht als begründet erachtet werden.

4. Der Eigenthumsanspruch der frühern appenzellischen Gläubiger ließe sich nämlich gewiß nur damit begründen, daß nach Appenzeller Recht die Konkurseröffnung über einen Schuldner das Eigenthum am Bermögen desselben auf die Konkursgläubiger übertrage und in Fällen vorliegender Art die Wirkungen der Konkurseröffnung auf den Zeitpunkt des Bermögens= (Erbschafts=) Anfalles zurück datirt werden müssen. Dänach hängt denn aber die Begründetheit der Eigenthumsansprache davon ab, ob der Kanton Appenzell Außerrhoden nach den bestehenden Konkordaten zur Eröffnung eines Konkurses über Johann Bieder=mann berechtigt sei, und diese Frage ist, wie auch der Regierungs=rath von Appenzell Außerrhoden anzuerkennen scheint, nicht — jedenfalls nicht ausschließlich — von dem appenzellsschen Gerichte, sondern im Beschwerdewege auch vom Bundesgerichte zu entsscheiden.

5. Daß eine andere Begründung der Eigenthumkansprache der frühern Gläubiger unmöglich ist, ergibt ein Blick auf Art. 14 bes appenzellischen Konkursgesetzes und auf das Kreisschreiben des Regierungkrathes von Appenzell Außerrhoden vom 18. Mai 1885. Was nämlich den citirten Art. 14 Abs. 2 betrifft, auf welchen die Regierung von Appenzell sich beruft so ergibt eine Vergleichung der beiden Lemmata desselben als unzweiselhaften

Sinn bieser Gesetzesbestimmung, daß die im Konkurse eines Schulbners zu Verluft gekommenen Gläubiger auf bas nachher von bemfelben erworbene Vermögen nur infofern greifen können, als basselbe dem Schuldner durch Erbschaft oder einen andern Glücks= fall zukommt. Auf das auf andere Weise erworbene Vermögen bürfen die frühern Gläubiger nicht greifen, sondern nur die neuen Rreditoren. Allein auch bas burch Erbschaft ober einen andern Glücksfall dem Schuldner zugefallene Vermögen bient nicht blos zu Befriedigung der im frühern Konkurse zu Berluft gekommenen Gläubiger, sondern auch der seitherigen Gläubiger. Davon, baf etwa solches Vermögen direkt den frühern ober allen Gäubigern zu Eigenthum zufalle, sagt Art. 14 nicht nur nichts sondern derselbe geht (verbis "wenn der Kallit durch Erbschaft oder Glücks= "fall zu Vermögen gelangt, so steht allen seinen Gläubigern bas "Recht zu, benfelben zur Rachzahlung des unbezahlt gebliebenen "Theils ihrer Forderungen anzuhalten") offensichtlich, und wie es ja auch nicht anders sein kann, davon aus, daß ber Rribar Erbe und die Erbschaft ihm zugefallen fei. Den frühern Gläubi= gern steht nicht einmal ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Erbschaft zu. Hätte der Gesetzgeber den alten Gläubigern bas Eigenthum an foldem Vermögen zusprechen wollen, so hätte er sich offenbar in der Weise, wie es geschehen ist, gar nicht ausdrücken können; benn so wie die Gesetzesbestimmung lautet, fagt sie offenbar gerade das Gegentheil. Und ganz gleich verhält es sich mit dem Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 18. Mai 1885. Auch dieses Kreisschreiben geht seinem klaren Wortlaute nach bavon aus, daß ber Fallit durch Erbschaft ober Glückfall zu Vermögen gelangt sei, also Vermögen erworben habe, und geht nur insofern über den Wortlaut des mehrerwähnten Art. 14 bin= aus, als es vorschreibt, daß alle Kreditoren von Amteswegen burch die Auffallskommission, respektive die Gemeindekanglei, welche nach Art. 2 mit dem Gemeindehauptmann die Auffallskommission bilbet, und nach Art. 5 ibidem den Schulbenruf besorgt, zur Ein= gabe ihrer Forderungen eingeladen werden follen, in dem Sinne, daß dann bei der Ausrechnung nur diesenigen Kreditoren berück= sichtigt werden, welche Eingaben gemacht haben. Offenbar will bas Kreisschreiben nur die, nach Art. 14 des Gesetzes vielleicht zweifel=

hafte Frage entscheiben, ob, wenn ein Fallit durch Erbschaft oder Glücksfall zu Bermögen gelangt, über dieses Vermögen nur auf bestimmtes Begehren eines zu Verlust gekommenen Gläubigers desselben Konkurs zu eröffnen sei, oder die Fallimentsbehörde von Amteswegen zu handeln und den Konkurs zu eröffnen habe, und löst dann diese Frage in letzerm Sinne; ob mit Recht oder Unrecht hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Es handelt sich also offenbar um einen neuen Konkurs mit konkursmäßiger Vertheilung des Vermögens unter diesenigen Gläubiger, welche Ansprachen anmelden, mit welcher Annahme auch der Schuldenruf der Gemeindekanzlei Waldstatt vom 6. Februar dieses Jahres, worin diesenigen alten und neuen Gläubiger des Johann Viedersmann, welche auf das Erde Anspruch machen, ihre Rechnungen innert zwei Wonaten einzureichen haben, ganz in Uebereinstimsmung steht und allein zu vereinbaren ist.

6. Darüber nun, ob nach appenzellischem Recht das Bermögen bes Gemeinschuldners mit dem Konkursausbruche auf die Gläubigergesammtheit übergebe, enthält die appenzellische Gesetzgebung eine positive Gesetzesbestimmung nicht. Allein die Entscheidung dieser Frage ist in casu nicht nöthig; denn sie ist natürlich gegen= standslos, sobald nach dem Konkordate vom 7. Juni 1810 die appenzellischen Behörden zur Eröffnung eines Separatfonturfes über die mehrerwähnte Erbschaft nicht kompetent waren, und diese Frage ist nun nach Art. 1 des Konkordates ohne weiteres zu bejahen, benn biefes Konkordat, in Berbindung mit bemjenigen vom 15. Juni 1804, statuirt — wie die bundesrechtliche Praris konstant ausgesprochen hat — die Universalität und Attraktivkraft bes Konkurfes zwischen ben konkordirenden Ständen mit Bezug auf das ganze bewegliche Vermögen des Kridars, ohne alle Rück= sicht darauf, ob nach dem kantonalen Rechte der Kridar mit dem Konkursausbruch nur die Disposition über sein Bermogen verliert, ober letzteres — was übrigens kaum in einem Kantone Rechtens ist — auf die Konkursgläubiger eigenthümlich übergeht. Eine Ausnahme ware wur insofern zu machen, als es sich um Vermögen handelte, welches einer frühern Konkursmasse durch Berheimlichung oder Verschleppung widerrechtlich entzogen worden wäre, indem wohl in solchem Kalle der frühern Konkursbehörde das Recht nicht abgesprochen werden könnte, in Fortsetzung des frühern Konkurses das aufgefundene Vermögen unter die frühern berechtigten Gläubiger zu vertheilen. Allein ein solcher Kall liegt in casu nicht vor.

7. Ebenso unerheblich wäre auch, wenn etwa ber in Appenzell respektive Waldstatt über den Erbtheil eröffnete Konkurs auf den Todestag der Magdalena Klee, 16. Oktober vorigen Sabres. 211= rückbatirt werden müßte. Denn nach den Konkordaten vom 7. Juni 1810 und 15. Runi 1804, wie dieselben konstant durch die bundesrechtliche Praxis aufgefaßt und angewendet worden sind, kann über einen im Konkordatgebiet wohnenden Schuldner ber Konkurs nur an seinem Wohnsitze eröffnet werden, und muß alles in solchen Konkordatskantonen, wo der Schuldner ein Do= mizil nicht hat, liegende bewegliche Vermögen besfelben zur Kon= kursmasse an seinem Wohnsitze abgeliefert werden. Die Konkor= bate machen in dieser Beziehung durchaus keinen Unterschied, ob es sich um einen (neuen) Konkurs über einen bereits Falliten handelt oder nicht. Unbestritten hat nun aber Joh. Biedermann schon längst vor Oktober 1890 seinen Wohnsitz nicht mehr im Kanton Appenzell Außerrhoben, sondern lediglich in Wittenbach, Kantons St. Gallen, gehabt.

8. Die Beschwerde muß daher gutgeheißen werden, immerhin jedoch in der Meinung, daß gemäß den citirten Konkordaten auch die appenzellischen Gläubiger in dem in Tablat über Johann Biedermann ausgebrochenen Konkurse zugelassen werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und die Regierung von Appenzell Außerrhoden pflichtig erklärt, die dem Joh. Diedermann von Magdalena Klee zugesallene Erbschaft an die Konkursmasse in Tablat auszuhändigen.